

UNSERE VERANSTALTUNGEN VON JULI – ENDE SEPTEMBER 2021

SEMINAR „Arbeitsplatzevaluierung, aber im Ernst!“
Evaluierung prozesshaft und nachhaltig im Betrieb durchführen

Termin 20. September 2021, 8:30 bis 17 Uhr
Anmeldeschluss 9. August 2021

SEMINAR „Gemeinsam gegen die unsichtbaren Gefahren“
Als BR und SVP zum sicheren Umgang mit gefährlichen Arbeitsstoffen beitragen

Termin 22. September 2021, 8:30 bis 17 Uhr
Anmeldeschluss 11. August 2021

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte unserer Homepage unter: <https://ooe.arbeiterkammer.at/service/jaegermayrhof/jaegermayrhof.html>

ANMELDUNG

per Post Arbeiterkammer OÖ, AK-Bildungshaus Jägermayrhof, Römerstraße 98, 4020 Linz
E-Mail anmeldung.jaegermayrhof@akooe.at

Die Seminare finden im AK-Bildungshaus Jägermayrhof, Römerstraße 98, 4020 Linz, statt.

Impressum:

Österreichische Post AG, MZ 02Z033937 M

Kammer für Arbeiter und Angestellte für Oberösterreich, Volksgartenstraße 40, 4020 Linz

Informationsblatt der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Oberösterreich, Nummer 028/2021, AK-DVR 0077747, Retouren an Postfach 555, 1008 Wien

Medieninhaberin, Herausgeberin und Redaktion: Kammer für Arbeiter und Angestellte für Oberösterreich, Volksgartenstraße 40, 4020 Linz, Telefon: +43 (0)50 6906-0

Hersteller: Gutenberg-Werbering Gesellschaft m.b.H., Anastasius-Grün-Straße 6, 4021 Linz

Offenlegung gemäß § 25 Mediengesetz: siehe <https://ooe.arbeiterkammer.at/impressum.html>

ooe.arbeiterkammer.at

Arbeit im Home-Office liegt gemäß AVRAG (Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz) vor, wenn Beschäftigte regelmäßig Arbeitsleistungen in der Wohnung erbringen. Aus Sicht des Arbeitnehmerschutzrechtes handelt es sich um Arbeit in einer auswärtigen Arbeitsstelle.

SICHER UND GESUND IM HOME-OFFICE



Arbeit im Home-Office hat sich seit dem letzten Jahr stark verbreitet. Das ist natürlich in erster Linie auf die Corona-Pandemie zurückzuführen. Doch auch schon davor arbeiteten viele Beschäftigte teilweise von zuhause. Die erheblichen Fortschritte in der Informations- und Kommunikationstechnologie begünstigen die Arbeitserbringung außerhalb der Arbeitsstätte.

Der Arbeitsplatz zuhause hat auf den ersten Blick einige Vorteile. Bei genauerem Hinsehen ist jedoch zu erkennen, dass auch hier die Arbeitsbedingungen gut gestaltet sein müssen, damit Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten gewährleistet sind. Da diese Arbeitsplätze jedoch nicht im täglichen Blickfeld sind, stellt deren Gestaltung eine besondere Herausforderung für Sicherheitsvertrauenspersonen und Betriebsräte/-innen dar.

TIPPS FÜR IHRE GESUNDHEIT



Pflichten des Arbeitgebers

Neben der allgemeinen Fürsorgepflicht hat der Arbeitgeber zahlreiche Pflichten im Arbeitnehmerschutz (§ 3 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz - ASchG). Diese gelten grundsätzlich auch an auswärtigen Arbeitsstellen. Bezogen auf Home-Office sind vor allem folgende Pflichten zu beachten:

- ▶ Der Arbeitgeber muss für Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten sorgen.
- ▶ Er muss dabei alle Aspekte, welche die Arbeit betreffen, betrachten (körperliche und psychische Belastungen).
- ▶ Die Kosten für Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz dürfen keinesfalls zu Lasten der Beschäftigten gehen.
- ▶ Der Arbeitgeber muss die Information und Unterweisung in geeigneter Form organisieren.
- ▶ Bei der Gestaltung des Home-Office-Arbeitsplatzes sind der neueste Stand der Technik und entsprechende Erkenntnisse zu berücksichtigen.

➔ ACHTUNG: Für die Arbeit im Home-Office bedarf es schriftlicher Einzelvereinbarungen. In Betrieben mit Betriebsrat kann zudem eine Betriebsvereinbarung zu den Rahmenbedingungen für die Arbeit im Home-Office abgeschlossen werden.

Arbeitsplatzevaluierung im Home-Office

Auch der Home-Office-Arbeitsplatz ist von der Evaluierungspflicht (§ 4 ASchG) erfasst. Der Arbeitgeber muss daher sämtliche Gefahren für die Sicherheit und Gesundheit ermitteln und beurteilen. In

weitere Folge müssen dann Maßnahmen gegen die Gefährdungen gesetzt werden. Der gesamte Prozess ist zu dokumentieren.

Obwohl eine Evaluierungspflicht besteht, kann daraus nicht abgeleitet werden, dass für den Arbeitgeber oder von ihm beauftragte Personen ein Recht besteht, die Privaträumlichkeiten von Mitarbeitern/-innen zu betreten. Die Evaluierung von Home-Office-Arbeitsplätzen muss daher zunächst allgemein – also theoretisch – erfolgen. Die Zustimmung von einzelnen Beschäftigten vorausgesetzt, können Sicherheitsfachkräfte und Arbeitsmediziner/-innen dennoch vereinzelt Home-Office-Arbeitsplätze begehen, um gegebenenfalls Hinweise für eine Ergänzung der Arbeitsplatzevaluierung zu erhalten.

Bei der Evaluierung von Home-Office-Arbeitsplätzen ist besonders zu berücksichtigen:

- ▶ Die Gestaltung und der Einsatz von Arbeitsmitteln,
- ▶ die Gestaltung der Arbeitsplätze sowie
- ▶ die Gestaltung der Arbeitsaufgaben und die Art der Tätigkeit, der Arbeitsumgebung, der Arbeitsabläufe sowie der Arbeitsorganisation.

Neben den Präventivfachkräften müssen Sicherheitsvertrauenspersonen und Betriebsräte jedenfalls in den Evaluierungsprozess miteinbezogen werden. Durch sie können am besten die Sichtweisen und die Bedürfnisse der Beschäftigten mit einfließen. Auch Arbeitspsychologen/-innen sollten an der Evaluierung von Home-Office-Arbeitsplätzen beteiligt werden.

➔ HINWEIS: Die Arbeitsinspektion ist nicht berechtigt, Privaträumlichkeiten zu betreten. Sie kann daher von sich aus keinen Home-Office-Arbeitsplatz kontrollieren, sehr wohl jedoch die entsprechende Evaluierung dazu. Nur auf ausdrücklichen Wunsch und mit Zustimmung der Beschäftigten, darf die Arbeitsinspektion Privatwohnungen betreten.

Einrichtung im Home-Office

Die Arbeitsstättenverordnung (ASchG) ist auf einen Büroarbeitsplatz in den eigenen vier Wänden nicht anwendbar. Somit sind in erster Linie die gesetzlichen Vorgaben für Bildschirmarbeitsplätze zu beachten. Arbeitgeber sind verpflichtet, diese ergonomisch zu gestalten. Nach § 67 Abs. 2 ASchG „dürfen nur Bildschirmgeräte, Eingabe- oder Datenerfassungsvorrichtungen sowie Zusatzgeräte verwendet werden, die dem Stand der Technik und den ergonomischen Anforderungen entsprechen.“ Das gilt auch für Geräte, die für Arbeiten außerhalb der Arbeitsstätte zur Verfügung gestellt werden.

Eine gesetzliche Verpflichtung zur Ausstattung des Home-Office mit Büromöbeln durch den Arbeitgeber besteht nicht. Es ist jedoch möglich, dies im Zuge der Arbeitsplatzevaluierung oder im Rahmen einer Betriebs- oder Einzelvereinbarung festzulegen. Werden Schreibtische und Bürosessel vom Unternehmen zur Verfügung gestellt, muss die Ausstattung wiederum den ergonomischen Anforderungen entsprechen.

Die Bildschirmarbeitsverordnung (BS-V) stellt bestimmte Anforderungen an Bildschirm und Tastatur. So muss etwa die Bildschirmoberfläche reflexionsarm und die Tastatur neigbar sein. Augenuntersuchungen und gegebenenfalls eine Bildschirmbrille müssen bei Bedarf zur Verfügung gestellt werden. Diese Vorgaben sind auch im Home-Office gültig.

➔ ACHTUNG: Tragbare Geräte wie Notebooks oder Tablets erfüllen nicht die ergonomischen Voraussetzungen für eine dauerhafte Anwendung im Home-Office. Durch die Nutzung externer Tastaturen und korrektes Aufstellen des Bildschirms kann jedoch ergonomisches Arbeiten ermöglicht werden.

Bildschirmpausen im Sinne der BS-V dienen der Augengesundheit. Aufgrund der Fürsorgepflicht sind diese auch im Home-Office zu gewährleisten. Somit ist nach 50 Minuten ununterbrochener Bildschirmarbeit eine Pause oder ein Tätigkeitswechsel von mindestens zehn Minuten zu machen. Eine Verlegung in die zweite Stunde ist möglich (d.h. nach spätestens 100 Minuten mindestens 20 Minuten Bildschirmpause).

Psychische Belastungen

Die Arbeit im Home-Office kann mit spezifischen psychischen Belastungen verbunden sein, welche im Rahmen der Arbeitsplatzevaluierung zu beachten sind:

- ▶ Ablenkung und Störungen, etwa bei gleichzeitigen Betreuungspflichten für Kinder.
- ▶ Störung der Work-Life-Balance durch starke Vermischung von Arbeit und Freizeit.
- ▶ Nicht abschalten können.
- ▶ Zu lange Arbeitszeiten, zu wenig Pausen bzw. Unterbrechung der Freizeit aufgrund ständiger Erreichbarkeit.
- ▶ Informationsmangel, Vereinsamung und schlechtes Teamgefüge aufgrund mangelnden Kontakts mit Kollegen/-innen.
- ▶ Stress aufgrund schlechter technischer Ausstattung oder unzureichender Internetverbindung.

Natürlich hat Home-Office auch das Potenzial, psychische Belastungen zu reduzieren. Etwa wegen Zeitersparnis durch Wegfall der Pendelzeiten oder selbstbestimmtes Arbeiten. Es kommt letztlich auf die Ausgestaltung an.

➔ TIPP: Home-Office ist in der Regel eine Möglichkeit, die in erster Linie Büroangestellten zur Verfügung steht. Für Mitarbeiter/-innen in der Produktion oder im Dienstleistungsbereich besteht diese Option meist nicht. Dies kann durchaus zu Missgunst innerhalb der Belegschaft führen. Sicherheitsvertrauenspersonen und Betriebsräte sollten solche Unstimmigkeiten gut im Auge behalten.

Arbeitsunfall

Grundsätzlich hat die Bundesregierung klargestellt, dass Arbeitsunfälle im Home-Office sonstigen Arbeitsunfällen gleichgestellt sind. Die bisherige Rechtsprechung zeigt jedoch, dass es aufgrund der starken Vermischung der privaten und dienstlichen Sphäre schwer sein kann, einen Schadensfall klar und zweifelsfrei als Arbeitsunfall anzuerkennen. Es bleibt abzuwarten, wie die Rechtsprechung künftig diese Fragen beurteilen wird.

NOCH FRAGEN?

Wenn Sie Fragen dazu haben oder eine Beratung wünschen, nehmen Sie bitte mit der AK Oberösterreich Kontakt auf:

Arbeiterkammer Oberösterreich
Kompetenzzentrum Betriebliche Interessenvertretung
Volksgartenstraße 40, 4020 Linz.

+43 (0)50 6906-2323

E-Mail: kbi@akooe.at
ooe.arbeiterkammer.at

Auch wegen zusätzlicher Exemplare dieser Wandzeitung oder allgemeiner Informationen zum Arbeitnehmerschutz wenden Sie sich bitte an die AK Oberösterreich!

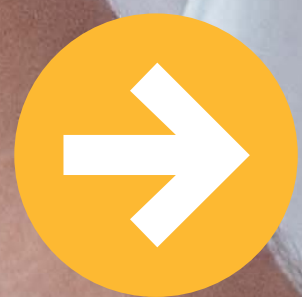
SICHER UND GESUND IM HOME-OFFICE



Auch im Home-Office gilt die Fürsorgepflicht des Arbeitgebers!



Achten Sie auf eine klare Abgrenzung von Beruf und Privatleben!



Die Arbeitsmittel müssen auch zuhause ergonomischen Anforderungen entsprechen.

Wenn Sie weitere Fragen zu **Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz** haben, wenden Sie sich an Ihre Sicherheitsvertrauensperson oder an ein Betriebsratsmitglied.

AK
Oberösterreich